

Bekanntmachung

Die 01. Sitzung des Stadtkleingartenausschusses findet am Mittwoch, den 29.03.2023 statt.
Beginn: 16:00 Uhr
Ort: Hansestadt Stralsund, Rathaus, Konferenzsaal

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Bestätigung der Niederschrift der 04. Sitzung des Stadtkleingartenausschusses vom 07.12.2022
- 3 Beratung zu Beschlussvorlagen
- 4 Beratung zu aktuellen Themen
- 4.1 Neufassung der Rahmengenartenordnung des Kreisverbandes der Gartenfreunde Stralsund e.V.
- 4.2 Termine Gartenbegehung 2023
- 4.3 Dichtigkeitsprüfung der Sammelgruben
- 4.4 Umweltschutz- Abfallsituation in den KGA und außerhalb der Anlagen
- 4.5 Grundsteuerreform 2025
- 4.6 Ankündigung der Durchführung der diesjährigen Gartentage des Kreisverbandes am 12. und 13. August 2023
- 5 Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

- 6 Beratung zu Beschlussvorlagen
- 7 Beratung zu aktuellen Themen
- 8 Verschiedenes

Öffentlicher Teil

- 9 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

Niederschrift
der 04. Sitzung des Stadtkleingartenausschusses

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 07.12.2022
Beginn: 16:00 Uhr
Ende: 16:54 Uhr
Raum: Hansestadt Stralsund, Rathaus, Konferenzsaal

Anwesend:

Vorsitzende/r

Herr Detlef Lindner

stellv. Vorsitzende/r

Frau Kathrin Ruhnke

Mitglieder

Herr Michael Adomeit

Frau Dr. Heike Carstensen

ab 16:02 Uhr

Herr Dirk Döring

Frau Sabine Döring

Frau Sandra Graf

Herr Maximilian Schwarz

Herr Michael Witzke

Vertreter

Herr Christian Binder

Vertretung für Herrn Thoralf Pieper

Frau Andrea Kühl

Vertretung für Herrn Thomas Melms

Herr Dr. Arnold von Bosse

Vertretung für Frau Petra Voß

Protokollführer

Frau Cinderella Littmann

von der Verwaltung

Frau Heike Benz

Frau Kirstin Haasch

Herr André Meißner

Tagesordnung:

- 1** Bestätigung der Tagesordnung
- 2** Bestätigung der Niederschrift der 03. Sitzung des Stadtkleingartenausschusses vom 28.09.2022
- 3** Beratung zu Beschlussvorlagen
- 4** Beratung zu aktuellen Themen
- 4.1** Allgemeines zum Kleingartenverein Kurt-Tucholsky-Weg e.V.
- 4.2** Aktuelles vom Kreisverband der Gartenfreunde Stralsund e.V.
- 5** Verschiedenes
- 9** Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

Einleitung:

Von 12 Mitgliedern des Stadtkleingartenausschusses sind 12 Mitglieder anwesend, womit die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Die Sitzung wird durch den Ausschussvorsitzenden geleitet.

Es erfolgt eine Tonträgeraufzeichnung.

zu 1 Bestätigung der Tagesordnung

Die vorliegende Tagesordnung wird ohne Ergänzungen/ Änderungen bestätigt.

Abstimmung: 12 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

zu 2 Bestätigung der Niederschrift der 03. Sitzung des Stadtkleingartenausschusses vom 28.09.2022

Die Niederschrift der 03. Sitzung des Stadtkleingartenausschusses vom 28.09.2022 wird ohne Ergänzungen/ Änderungen bestätigt.

Abstimmung: 10 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 2 Stimmenthaltungen

zu 3 Beratung zu Beschlussvorlagen

zu 4 Beratung zu aktuellen Themen

zu 4.1 Allgemeines zum Kleingartenverein Kurt-Tucholsky-Weg e.V.

Einführend beantragt Herr Lindner das Rederecht für Herrn Wegener vom KGV Kurt-Tucholsky-Weg e.V.

Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

Herr Wegener nimmt Bezug auf die Problematiken im Kleingartenverein, wovon eine Problematik der deutliche Mitgliederrückgang in den vergangenen Jahren ist.

Im Weiteren erörtert Herr Wegener die Lage der Kleingartenanlage in der Nähe des Flugplatzes. Dabei problematisiert er die Parkplatzsituation im Kleingartenverein sowie die fehlenden Stromanschlüsse.

Vorteilhaft ist in der Kleingartenanlage Kurt-Tucholsky-Weg e.V. die Größe der Parzellen. Mit den rund 200 qm pro Parzelle bietet der Kleingartenverein Kleingärten, die von verschiedenen Bevölkerungsschichten gut bewirtschaftet werden können.

Herr Wegener teilt mit, dass der Kleingartenverein über 28 Parzellen verfügt, wovon lediglich 11 Parzellen ungekündigt sind.

Er konkretisiert die erfolglosen Versuche, neue Mitglieder zu generieren und stellt das Hilfsprogramm vom Kreisverband der Gartenfreunde Stralsund e.V. vor.

Im Rahmen des Hilfsprogramms unterstützt der Kreisverband der Gartenfreunde Stralsund e.V. den Kleingartenverein Kurt-Tucholsky-Weg e.V. unter anderem dabei, den Verein durch Aushänge in Einkaufsmärkten und durch Medienarbeit sichtbarer zu machen.

Als weiteres Erschwernis, neue Mitglieder im Verein zu begrüßen, benennt Herr Wegener den Aspekt, dass die vorhandenen Pächter den Aufwand der leerstehenden Parzellen übernehmen müssen.

Darüber hinaus informiert Herr Wegener von Flächen im Kleingartenverein Kurt-Tucholsky-Weg e.V., bei denen eine kleingärtnerische Nutzung nicht möglich ist und die Wiederherstellung des Zustandes zur Verpachtung mit kleingärtnerischer Absicht nur unter besonders schweren Bedingungen herbeiführbar ist.

Aus diesem Grund würde der Kleingartenverein Kurt-Tucholsky-Weg e.V. die Rückgabe der nicht verpachtbaren Flächen zum Zwecke der kleingärtnerischen Nutzung begrüßen bzw. möchten sie die Pacht erlassen bekommen.

Herr Meißner nimmt Bezug auf die Pachtsituation sowie auf den rechtlichen Rahmen für die kleingärtnerische Entwicklung. Dabei ist es das Ziel, dass alle Kleingärten dauerhaft erhalten werden sollen.

Für die leerstehenden Parzellen 2 bis 5 regt die Verwaltung die Umnutzung der Flächen an. Als beispielhafte Umnutzungsmöglichkeit benennt Herr Meißner die Errichtung von Parkflächen.

Für die Parzelle 28 bestünde laut Herrn Meißner ein übergeordnetes anderweitiges Interesse zur Aufwertung des Schulwaldes, welcher künftig als Naherholungsort für die Anwohner dienen soll.

Herr Döring empfindet den Ansatz der Verwaltung als sinnvoll und ergänzt, dass die Parzellen 2 bis 5 an Imker vermietet werden könnten.

Herr Wegener erläutert die Konsequenzen für den Fall, dass keine neuen Mitglieder generiert werden können.

Auf die Nachfrage von Frau Dr. Carstensen benennt Herr Wegener die finanziellen Auswirkungen der nicht vermieteten Parzellen.

Auf weiterer Nachfrage entgegnet Herr Wegener, dass das Gelände der ersten Parzellen abschüssig verläuft. Grund dessen, ist die Fläche zur Errichtung von Parkplätzen ungeeignet, da eine Anhebung des abschüssigen Geländes durch den Kleingartenverein sowohl aus finanzieller als auch personeller Sicht nicht tragbar ist.

Die Anregung, die Parzellen 2 bis 5 an Imker zu verpachten, ist laut Herrn Wegener ein in Erwägung zu ziehender Ansatz. Gleiches gilt für die Erweiterung des Schulwaldes durch die Parzelle 28.

Herr Meißner macht darauf aufmerksam, dass bei jeder Veränderung bedacht werden möchte, den Charakter einer Kleingartenanlage nicht zu verändern.

Frau Döring geht auf das Hilfsangebot vom Kreisverband der Gartenfreunde Stralsund e.V. ein. Sie erörtert, dass der Kreisverband zunächst die Vorteile der Kleingartenanlage Kurt-Tucholsky-Weg e.V. erarbeitet hat. Als deutlicher Vorteil erwies sich dabei die Lage des Vereins mitten im Wohngebiet.

Laut Frau Döring ist es nun die Aufgabe, dem Verein Aufmerksamkeit und Sichtbarkeit zu verschaffen. Hierfür wurde unter anderem der Slogan „Gärtnern, wo man wohnt“ ins Leben gerufen.

Auf die Aussage von Herrn Adomeit teilt Herr Meißner mit, dass die Kleingartenanlage gewisse nicht vorhandene Aspekte nachrüsten kann. Beispielhaft führt er hierfür den Arbeitsstrom an.

Frau Benz schlägt vor, den Kleingartenverein ebenfalls im kostenfreien Knieperboten zu inserieren.

Frau Dr. Carstensen macht auf die finanzielle Förderung der Ehrenamtsstiftung aufmerksam.

Frau Döring geht auf weitere Fördermöglichkeiten ein, die die Kleingartenvereine in Anspruch nehmen können.

Herr Meißner informiert von Aufwertungsarbeiten, welche die Abteilung Forsten Anfang 2023 durchführen wird.

Seitens der Ausschussmitglieder besteht kein weiterer Redebedarf.

zu 4.2 Aktuelles vom Kreisverband der Gartenfreunde Stralsund e.V.

Herr Döring informiert die Mitglieder des Stadtkleingartenausschusses über die Durchführung verschiedener Veranstaltungen. Unter anderem fand ein Finanzseminar für die Kassenwarte der Kleingartenvereine statt. Zudem gibt es jeden Dienstag eine Beratung über aktuelle Themen. Weiterhin berichtet er über Probleme bei der Erstellung der Grundsteuererklärung.

Anschließend berichtet Herr Döring über die geplanten Gartentage 2023, deren Planung in einer Sitzung am 05.01.2023 erfolgt.

Herr Döring reflektiert das Seminar zur neuen Datenschutzverordnung. Eine entsprechende Broschüre für jeden Kleingartenverein in der Hansestadt Stralsund wird über den Landesdatenschutzbeauftragten bestellt und Herr Döring wird die wichtigsten Aspekte für die Kleingartenvereine herausarbeiten.

Eine weitere Schwerpunktaufgabe des Kreisverbandes der Gartenfreunde Stralsund e.V. ist die Betreuung neu gewählter Kleingartenvorstände und die des Vorsitzes.

Darüber hinaus wurde durch den Kreisverband der Gartenfreunde Stralsund e.V. ein Informationsblatt zur Winterfestmachung im Garten erarbeitet, welches den Kleingärtnern zur Verfügung gestellt wurde.

Für das erste Halbjahr 2023 sind durch den Kreisverband der Gartenfreunde Stralsund e.V. 3 Seminare zu den Themenschwerpunkte Finanzen und Rechtsberatung sowie ein Seminar mit dem Kleingartenversicherungsdienst geplant.

Abschließend entgegnet Herr Döring, dass die Jahresabschlussversammlung 2022 am 08.12.2022 durch den Kreisverband der Gartenfreunde Stralsund e.V. durchgeführt wird.

zu 5 Verschiedenes

Herr Meißner nimmt Bezug auf die vergangene Ausschusssitzung bezüglich der Thematik des Abwassers in Kleingartenvereinen.

Dem fügt er an, dass die Rechts- und Sachlage seitens der REWA unverändert ist, sodass jegliches Poolwasser als Abwasser zu betrachten ist.

Seitens der Ausschussmitglieder besteht kein weiterer Redebedarf. Da auch zu den weiteren Tagesordnungspunkten kein Redebedarf besteht, entfallen diese.

Herr Lindner bedankt sich für die Mitarbeit und beendet die Ausschusssitzung.

gez. Detlef Lindner
Vorsitzender

gez. Cinderella Littmann
Protokollführung



Rahmengartenordnung

des Kreisverbandes der
Gartenfreunde Stralsund e.V.

Fassung 2008



Rahmengartenordnung

des Kreisverbandes der
Gartenfreunde Stralsund e.V.

Fassung 2023

	Inhalt	Seite
	Vorwort	1
I.	Kleingärtnerische Bodennutzung	2
II.	Bebauung	2
III.	Obstbäume und Beerenobst	3
IV.	Ziergehölze und Koniferen	3
V.	Einfriedungen	4
VI.	Einhaltung von Ruhe	5
VII.	Ordnung, Sicherheit und Brandschutz	5
VIII.	Umweltschutz	7
IX.	Pächterwechsel	8
X.	Tierhaltung	8
XI.	Verstöße	9
XII.	Schlussbestimmungen	9
Anlage I	Bauzustimmungsverfahren in Kleingärten	10
Anlage II	Übersicht über Pflanz- und Grenzabstände	12

Die Rahmengartenordnung ist jedem Mitglied auszuhändigen.

„Kreisverband der Gartenfreunde Stralsund“ e.V.

Heinrich-Heine-Ring 78
18435 Stralsund
 Tel. 03831/ 66 67 90
 Fax 03831/ 66 67 92
 gartenfreunde-stralsund@freenet.de

	Inhalt	Seite
	Vorwort	1
I.	Kleingärtnerische Bodennutzung	2
II.	Bebauung	2
III.	Obstbäume und Beerenobst	4
IV.	Ziergehölze und Koniferen	4
V.	Einfriedungen	5
VI.	Einhaltung von Ruhe	6
VII.	Ordnung, Sicherheit und Brandschutz	7
VIII.	Umweltschutz	9
IX.	Pächterwechsel	10
X.	Tierhaltung	10
XI.	Verstöße	11
XII.	Schlussbestimmungen	11
Anlage I	Bauzustimmungsverfahren in Kleingärten	12
Anlage II	Übersicht über Pflanz- und Grenzabstände	14

Die Rahmengartenordnung ist jedem Mitglied auszuhändigen.

„Kreisverband der Gartenfreunde Stralsund“ e.V.

Heinrich-Heine-Ring 78
18435 Stralsund
 Tel. 03831/ 66 67 90
 Fax 03831/ 66 67 92
 gartenfreunde-stralsund@freenet.de

Vorwort

In der mehr als 100-jährigen Geschichte des Kleingartenwesens in Deutschland standen sozialpolitische Erfordernisse stets an vorderster Stelle. Langfristige Sicherung der Pachtverhältnisse und sozial verträglicher Pachtzins erfordern gesetzlichen Schutz.

Mit dem Bundeskleingartengesetz ist die entscheidende rechtliche Grundlage für das Wirken der Kleingärtner in unserem Verband, im Sinne gemeinnütziger Ziele gegeben.

Der gesetzliche Schutz des Kleingartenwesens ist ein wesentlicher Vorteil, verpflichtet die Mitglieder unserer Kleingärtnervereine aber auch zur Einhaltung bestimmter Regeln, die das Zusammenleben in einer Kleingartenanlage und das gemeinsame Ziel der Nutzung von Kleingärten ermöglichen.

Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege sind im Kleingarten zu berücksichtigen (BKleingG §3).

Es sind Richtlinien für die Bewirtschaftung der Kleingärten und der gesamten Kleingartenanlage, Regeln für die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit, sowie für gute nachbarschaftliche Zusammenarbeit und gegenseitige Rücksichtnahme.

Der Aufenthalt in Kleingärten ist geprägt durch aktive kleingärtnerische Betätigung, Erholung, Entspannung und sinnvolle Freizeitgestaltung.

Die Rahmengartenordnung ist Bestandteil des Verwaltungsabkommens und des Pachtvertrages.

Sie ist für alle Vereinsmitglieder bindend und stellt Mindestforderungen dar.

Im „Kreisverband der Gartenfreunde Stralsund“ e.V. organisierten Kleingärtnervereinen ist es überlassen, über die Rahmengartenordnung hinaus weitergehende Maßnahmen zu beschließen bzw. in deren Rahmen auf die Besonderheiten eines jeden Kleingärtnervereins bezogen, detaillierte Festlegungen zu treffen.

Amtliche Festlegungen für einzelne Territorien außerhalb der Hansestadt Stralsund haben Vorrang, wenn diese durch die Bestimmungen der Rahmengartenordnung eingegrenzt werden.

Vorwort

In der mehr als 100-jährigen Geschichte des Kleingartenwesens in Deutschland standen sozialpolitische Erfordernisse stets an vorderster Stelle. Langfristige Sicherung der Pachtverhältnisse und sozial verträglicher Pachtzins erfordern gesetzlichen Schutz.

Mit dem Bundeskleingartengesetz ist die entscheidende rechtliche Grundlage für das Wirken der Kleingärtner in unserem Verband, im Sinne gemeinnütziger Ziele gegeben.

Der gesetzliche Schutz des Kleingartenwesens ist ein wesentlicher Vorteil, verpflichtet die Mitglieder unserer Kleingärtnervereine aber auch zur Einhaltung bestimmter Regeln, die das Zusammenleben in einer Kleingartenanlage und das gemeinsame Ziel der Nutzung von Kleingärten ermöglichen.

Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege sind im Kleingarten zu berücksichtigen (BKleingG §3).

Es sind Richtlinien für die Bewirtschaftung der Kleingärten und der gesamten Kleingartenanlage, Regeln für die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit, sowie für gute nachbarschaftliche Zusammenarbeit und gegenseitige Rücksichtnahme **einzuhalten**.

Der Aufenthalt in Kleingärten ist geprägt durch aktive kleingärtnerische Betätigung, Erholung, Entspannung und sinnvolle Freizeitgestaltung.

Die Rahmengartenordnung ist Bestandteil des Verwaltungsabkommens und des Pachtvertrages.

Sie ist für alle Vereinsmitglieder bindend und stellt Mindestforderungen dar.

Im „Kreisverband der Gartenfreunde Stralsund“ e.V. organisierten Kleingärtnervereinen ist es überlassen, über die Rahmengartenordnung hinaus weitergehende Maßnahmen zu beschließen bzw. in deren Rahmen auf die Besonderheiten eines jeden Kleingärtnervereins bezogen, detaillierte Festlegungen zu treffen. **Jedoch dürfen die Mindestanforderungen aus der Rahmengartenordnung des „Kreisverband der Gartenfreunde Stralsund“ e.V. nicht durch diese Festlegungen aufgehoben werden.**

Amtliche Festlegungen für einzelne Territorien außerhalb der Hansestadt Stralsund haben Vorrang, wenn diese durch die Bestimmungen der Rahmengartenordnung eingegrenzt werden.

I. Kleingärtnerische Bodennutzung

1. Die kleingärtnerische Nutzung eines Kleingartens umfasst
 - seine nichterwerbsmäßige gärtnerische Nutzung
 - seine Nutzung zu Erholungszwecken
2. Kennzeichnend für die erste Nutzungsart ist die Gewinnung einer Vielzahl von Gartenerzeugnissen, wie Obst, Gemüse, Gewürze, Beeren und anderer Früchte durch die Eigenarbeit der Kleingärtner und ihrer Familienangehörigen.
Dabei ist der Anbau entsprechender einjähriger Acker- und Beetkulturen in Form von Gemüse, Kartoffeln, Erdbeeren u.ä. auf mindestens 1/3 der Gesamtgartenfläche zu betreiben.
3. Als wesentliche Teile der zweiten Nutzungsart werden der Bau einer Gartenlaube mit Terrasse, die Wegeführung, sowie die Bepflanzung mit Obstbäumen, Beerensträuchern, Ziergehölzen, Blumen und die Anlage einer der Gartengröße entsprechenden Rasenfläche (nach Richtlinien des Landesverbandes liegt der Richtwert bei max. 15%) betrachtet.

II. Bebauung

1. Art und Umfang der baulichen Nutzung ergeben sich aus dem Pachtvertrag, dem Bundeskleingartengesetz sowie den Bebauungsplänen und Festlegungen der kommunalen Verwaltungen.
2. Vor dem 03.10.1990 rechtmäßig (genehmigt) errichtete Bauten haben Bestandsschutz nach BKleingG § 20a. Gleichermaßen ist der vom Vereinsvorstand zu genehmigendem Um- und Ausbau an diesen Bauten zu verstehen, wenn die Rekonstruktion die Größe der bisherigen (vor dem 03.10.1990 genehmigten) Grundfläche nicht überschreitet.
3. Errichtungen und Erweiterungen einer Gartenlaube bedürfen ausnahmslos eines schriftlichen Bauantrages, der Bauzustimmung des Vereinsvorstandes, des „Kreisverbandes der Gartenfreunde Stralsund“ e.V. und der Hansestadt Stralsund bzw. des Verwaltungsamtes des Kreises Nordvorpommern auf der Grundlage des Bauzustimmungsverfahrens des

I. Kleingärtnerische Bodennutzung

1. Die kleingärtnerische Nutzung eines Kleingartens umfasst
 - seine nichterwerbsmäßige gärtnerische Nutzung und
 - seine Nutzung zu Erholungszwecken.
2. **Entsprechend der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeitsrichtlinie ist auf die Erhaltung der kleingärtnerischen Nutzung als auch auf die Flächennutzungsverhältnisse zu achten.**
Kennzeichnend für die erste Nutzungsart ist die Gewinnung einer Vielzahl von Gartenerzeugnissen, wie Obst, Gemüse, **Kräutern**, Beeren und anderer Früchte durch die Eigenarbeit der Kleingärtner und ihrer Familienangehörigen.
Dabei ist der Anbau entsprechender einjähriger Acker- und Beetkulturen in Form von Gemüse, Kartoffeln, Erdbeeren u.ä. auf mindestens 1/3 der Gesamtgartenfläche zu betreiben.
3. **Ein weiteres Drittel ist dem Anbau von Obstgehölzen, Beerensträuchern, Blumen, Ziergewächsen und Rasen vorbehalten. Die Rasenfläche hat max.15% (Richtlinie des Landesverbandes) der Gartengröße zu betragen.**
4. **Die Erholungsfläche darf unter Beachtung der Wegegestaltung ein Drittel der Gesamtgartenfläche nicht überschreiten. Zur Erholungsfläche zählen Lauben mit überdachtem Freisitz, Zierteiche (Biotope), Kinderspielflächen sowie weitere der Erholung dienende Einrichtungen oder Gegenstände unter Beachtung der festgelegten Größen. (II. Bebauung) und der Gesetzmäßigkeiten.**

II. Bebauung

1. Art und Umfang der baulichen Nutzung ergeben sich aus dem Pachtvertrag, dem Bundeskleingartengesetz sowie den Bebauungsplänen und Festlegungen der kommunalen Verwaltungen.
2. Vor dem 03.10.1990 rechtmäßig (genehmigt) errichtete Bauten haben Bestandsschutz nach BKleingG § 20a. Gleichermaßen ist der vom Vereinsvorstand zu genehmigendem Um- und Ausbau an diesen Bauten zu verstehen, wenn die Rekonstruktion die Größe der bisherigen (vor dem 03.10.1990 genehmigten) Grundfläche nicht überschreitet.
Instandsetzungs- und Werterhaltungsmaßnahmen an den Lauben berühren den Bestandsschutz nicht.
3. Errichtungen und Erweiterungen einer Gartenlaube bedürfen ausnahmslos eines schriftlichen Bauantrages, der Bauzustimmung des Vereinsvorstandes, des „Kreisverbandes der Gartenfreunde Stralsund“ e.V. und der

- Kreisverbandes der Gartenfreunde Stralsund e.V. (Anlage 1)
4. Sonstige bauliche Nebenanlagen wie überdachte Freisitze, Feuchtbiotope (größer als 4m²), Planschbecken (größer als 5m²), Gewächshäuser und Geräteschuppen sowie der Umbau der Gartenlaube bedürfen der Antragstellung des Pächters und der Zustimmung durch den Vereinsvorstand entspr. gesetzlicher Grundlagen und gefasster Beschlüsse.
 5. Für den Einbau und die Betreibung von Abwasserversorgungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Bio- und Chemietoiletten) ist jeder Pächter selbst verantwortlich. Diese Anlagen müssen den geltenden rechtlichen Bestimmungen entsprechen.
 6. Alle Baulichkeiten müssen sich in das kleingärtnerische Umfeld einfügen und sind stets in einem sicheren und gepflegten Zustand zu erhalten.
 7. Gartenwege, Sitzplätze und Baulichkeiten nach Punkt II.4 dürfen nicht aus geschüttetem Beton angelegt werden. Der Garten muss für einen nachfolgenden Pächter gestaltbar bleiben.
 8. Zustimmungspflichtige Bauten sind nach Anlage 1 zu errichten.

- Hansestadt Stralsund bzw. des jeweiligen Verwaltungsamtes des **Landkreises Vorpommern-Rügens** auf der Grundlage des Bauzustimmungsverfahrens des „Kreisverbandes der Gartenfreunde Stralsund“ e.V. (Anlage 1).
4. Sonstige bauliche Nebenanlagen wie überdachte Freisitze, Feuchtbiotope (größer als 4m²) und Geräteschuppen sowie **jeder** Umbau der Gartenlaube bedürfen der **schriftlichen** Antragstellung des Pächters und der **schriftlichen** Zustimmung durch den Vereinsvorstand entspr. gesetzlicher Grundlagen (**BKleingG 12. Auflage §3 Kommentar 33**) und gefasster Beschlüsse. **Vom Vereinsvorstand ist der sofortige Rückbau nicht genehmigter Nebenanlagen zu fordern.**
 5. **In bis zu 400m² großen Gärten sind Kleingewächshäuser bis max. 12m² und in über 400m² große Gärten bis max. 14m² gestattet. Für alle Gewächshäuser gilt eine max. Firsthöhe von 2,50m, ein Grenzabstand von mindestens 2m und dass eine schriftliche Zustimmung des Vereinsvorstandes vorliegen muss. Kleingewächshäuser dienen der Erzeugung von Gartenbauerzeugnissen. Bei Zweckentfremdung des Gewächshauses kann der Vereinsvorstand einen Rückbau verlangen, weil keine kleingärtnerische Nutzung mehr vorliegt und das Gewächshaus als zusätzliches Nebengebäude eingestuft wird (BKleingG 12. Auflage §3 Kommentar 33).**
 6. **Bestandteile der Erholungsnutzung sind u.a. Spielgeräte (max. drei Stück mit einer Höhe von maximal 2,00m). Zu den Spielgeräten können zählen eine kleine Schaukel, ein kleiner Sandkasten, eine kleine Wippe, ein kleines Trampolin mit einem max. Durchmesser von 1,40m und ein Planschbecken bzw. Pools bis 800 Liter Fassungsvermögen. Für das Aufstellen oben genannten mobilen Gerätschaften ist die schriftliche Genehmigung durch den Vereinsvorstand erforderlich, der eventuelle Beauftragungen festlegt. Für vorhandene Trampoline größer als 140cm Durchmesser und Planschbecken und Pools mit mehr als 800 Liter Fassungsvermögen gibt es keinen Bestandsschutz, da sie keine Nebenanlagen verkörpern und nicht der kleingärtnerischen Nutzung dienen (sh. dazu §3 BKleingG 12. Auflage Kommentar 33). Für die fachgerechte Entsorgung des Wassers aus den Pools ist der Nutzer verantwortlich. Die wasserrechtliche Verfügung vom 24. 08.2007 untersagt das Einleiten von Abwässern ins Grundwasser und in oberirdische Gewässer. Dazu zählen auch die Abwässer aus Schwimmbecken und Pools.**

III. Obstbäume und Beerenobst

1. Bei der Sortenwahl sind die Bodenansprüche, Klimaverträglichkeit und der im Garten vorhandene Raum zu berücksichtigen. Niederstammgehölzen, Büschen und Spindeln ist der Vorrang zu geben.
2. Bei der Pflanzung ist auf den Grenzabstand zum Nachbargarten und zu Wegen sowie auf den notwendigen Abstand zwischen den Obstbäumen zu achten (Empfehlung Anlage 2).
3. Obstbäume und Beerenobst sind regelmäßig durch einen fachgerechten Erziehungs- und Auslichtungsschnitt zu pflegen.

IV. Ziergehölze und Koniferen

1. Ziergehölze (außer Koniferen) haben im Kleingarten insoweit Bedeutung, dass sie die Gartengestaltung ergänzen und das Gesamtbild des Gartens verschönern. Sie erweitern das Angebot von Brutplätzen für Singvögel sowie das Nahrungsangebot für Insekten, Vögel und andere Kleintiere. Vorrangig sind Ziergehölze bis zu einer Wuchshöhe von 2,5m zu pflanzen. Einheimische Gehölze sind zu bevorzugen. Höherwachsende Ziergehölze müssen einen Grenzabstand von min. 3 m zur Gartengrenze haben. Erlaubt ist die Anpflanzung von 2 Stück/200m² mit einer maximalen Wuchshöhe von 4 m. Höherwachsende Ziergehölze sind regelmäßig auf diese Höhe zurückzuschneiden. Bei nicht ordnungsgemäßigem Rückschnitt müssen höherwachsende Ziergehölze auf Anweisung des Vorstandes entfernt werden.
2. Großwüchsige Bäume wie Kiefern, Fichten, Tannen, Lärchen, Birken, Buchen, Eichen, Weiden, Kastanien, Walnussbäume und andere sind im

7. Für den Einbau und die Betreibung von Abwasserversorgungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Bio- und Chemietoiletten) ist jeder Pächter selbst verantwortlich. Diese Anlagen müssen den *geltenden rechtlichen Bestimmungen* entsprechen.
8. Alle Baulichkeiten müssen sich in das kleingärtnerische Umfeld einfügen und sind stets in einem sicheren und gepflegten Zustand zu erhalten.
9. Gartenwege, Sitzplätze und Baulichkeiten nach Punkt II. 4 dürfen nicht aus geschüttetem Beton angelegt werden. Der Garten muss für einen nachfolgenden Pächter gestaltbar bleiben.
10. Zustimmungspflichtige Bauten sind nach Anlage 1 zu errichten.
11. Photovoltaikanlagen sind nicht gestattet, sh. dazu BKleingG 12. Auflage, §3 Rn 23.

III. Obstbäume und Beerenobst

1. Bei der Sortenwahl sind die Bodenansprüche, Klimaverträglichkeit und der im Garten vorhandene Raum zu berücksichtigen. Niederstammgehölzen, Büschen und Spindeln ist der Vorrang zu geben.
2. Bei der Pflanzung ist auf den Grenzabstand zum Nachbargarten und zu Wegen sowie auf den notwendigen Abstand zwischen den Obstbäumen zu achten (**Anlage II- Übersicht Pflanz- und Grenzabstände**).
3. Obstbäume und Beerenobst sind regelmäßig durch einen fachgerechten Erziehungs- und Auslichtungsschnitt zu pflegen.

IV. Ziergehölze und Koniferen

1. Ziergehölze (außer Koniferen) haben im Kleingarten insoweit Bedeutung, dass sie die Gartengestaltung ergänzen und das Gesamtbild des Gartens verschönern. Sie erweitern das Angebot von Brutplätzen für Singvögel sowie das Nahrungsangebot für Insekten, Vögel und andere Kleintiere. Vorrangig sind Ziergehölze bis zu einer Wuchshöhe von 2,5m zu pflanzen. Einheimische Gehölze sind zu bevorzugen. Höherwachsende Ziergehölze müssen einen Grenzabstand von min. 3 m zur Gartengrenze haben. Erlaubt ist die Anpflanzung von 2 Stück/200m² mit einer maximalen Wuchshöhe von 4 m. Höherwachsende Ziergehölze sind regelmäßig auf diese Höhe zurückzuschneiden. Bei nicht ordnungsgemäßigem Rückschnitt müssen höherwachsende Ziergehölze auf Anweisung des Vorstandes entfernt werden.

Kleingarten nicht gestattet. Da diese Bäume zu keiner Zeit mit Genehmigung im Kleingarten gepflanzt wurden, besteht kein Bestandsschutz. Diese Bäume unterliegen nicht der Baumschutzsatzung der Hansestadt Stralsund. Vorstände entscheiden zu jeder Zeit über das Entfernen von großwüchsigen Bäumen in den Kleingärten. Bei Pächterwechsel ist grundsätzlich das Entfernen von großwüchsigen Waldbäumen durch den abgebenden Pächter anzuordnen bzw. ein finanzieller Lastenausgleich für das Entfernen durch Fremdleistung einzufordern. In den Anlagen des Gemeinschaftsgrüns können solche Bäume auf Beschluss der Mitgliederversammlung angepflanzt werden. Bäume in den Anlagen des Gemeinschaftsgrüns unterliegen der Baumschutzsatzung der Hansestadt Stralsund.

3. Mit Rücksicht auf den Pflanzenschutz sind solche Gehölze, die Zwischenwirte für Pilzkrankheiten, Bakterienkrankheiten und tierische Schädlinge sind, nicht anzupflanzen. Notwendige Informationen sind über die Fachberatung einzuholen. Wacholder ist wegen Birnenrost nicht gestattet und wo vorhanden zu entfernen.
4. Koniferen sind nicht Bestandteil von kleingärtnerischer Nutzung. Neupflanzungen von Koniferenhecken sind untersagt. Es ist nur 1 Einzelkonifere/200 m² Gartenfläche mit einer maximalen Wuchshöhe von 4m gestattet.

V. Einfriedungen

1. Kleingartenanlagen sind als gemeinnützige Einrichtungen Bestandteil des öffentlichen Grüns und für jeden Bürger zugänglich. Einfriedungen dienen einem angemessenen Schutzbedürfnis der Kleingärtner und dem Wunsch nach individueller Erholung.
2. Massive Einfriedungen aus Beton oder Mauerwerk sind nicht zulässig. Gefährliche Schutzvorrichtungen wie Stacheldraht, Glasscherben, elektrische Zäune oder ähnliches sind verboten.
3. Die Einfriedung mit offenen Zäunen aus Maschendraht an Vereinswegen und zwischen den Gärten (maximale Höhe: 1 m) und für den Außenzaun der Kleingartenanlage (maximale Höhe: 2 m) ist zulässig.
4. Nur an Vereinswegen sind geschnittene Hecken mit einer maximalen Höhe

2. Großwüchsige Bäume wie Kiefern, Fichten, Tannen, Lärchen, Birken, Buchen, Eichen, Weiden, Kastanien, Walnussbäume und andere sind im Kleingarten nicht gestattet. Da diese Bäume zu keiner Zeit mit Genehmigung im Kleingarten gepflanzt wurden, besteht kein Bestandsschutz. Vorstände entscheiden zu jeder Zeit über das Entfernen von großwüchsigen Bäumen in den Kleingärten. Bei Pächterwechsel ist grundsätzlich das Entfernen von großwüchsigen Waldbäumen durch den abgebenden Pächter anzuordnen bzw. ein finanzieller Lastenausgleich für das Entfernen durch Fremdleistung einzufordern. In den Anlagen des Gemeinschaftsgrüns können solche Bäume auf Beschluss der Mitgliederversammlung angepflanzt werden.
3. Die Bepflanzung mit großblättrigen Gewächsen wie zum Beispiel mit dem Mammutblatt sowie Gehölze mit starker großflächiger Wurzelbildung sind auf kleingärtnerisch nutzbaren Flächen nicht gestattet.
4. Mit Rücksicht auf den Pflanzenschutz sind solche Gehölze, die Zwischenwirte für Pilzkrankheiten, Bakterienkrankheiten und tierische Schädlinge sind, nicht anzupflanzen. Notwendige Informationen sind über die Fachberatung einzuholen. Wacholder ist wegen Birnenrost nicht gestattet und wo vorhanden zu entfernen.
5. Koniferen (Nadelhölzer auch Kiefernartige) sind nicht Bestandteil von kleingärtnerischer Nutzung. Neupflanzungen von Koniferenhecken sind untersagt. Es ist nur 1 Einzelkonifere/200 m² Gartenfläche mit einer maximalen Wuchshöhe von 4m gestattet.

V. Einfriedungen

1. Kleingartenanlagen sind als gemeinnützige Einrichtungen Bestandteil des öffentlichen Grüns und für jeden Bürger zugänglich. Einfriedungen dienen einem angemessenen Schutzbedürfnis der Kleingärtner und dem Wunsch nach individueller Erholung.
2. Massive Einfriedungen aus Beton oder Mauerwerk sind nicht zulässig. Gefährliche Schutzvorrichtungen wie Stacheldraht, Glasscherben, elektrische Zäune oder ähnliches sind verboten.
3. Die Einfriedung mit offenen Zäunen aus Maschendraht an Vereinswegen und zwischen den Gärten (maximale Höhe: 1,00 m) und für den Außenzaun der Kleingartenanlage (maximale Höhe: 2,00 m) ist zulässig.
4. Nur an Vereinswegen sind geschnittene Hecken mit einer maximalen Höhe

von 1,2 m und einer maximalen Breite von 0,5 m gestattet. Am Außenzaun der Kleingartenanlage beträgt die maximale Heckenhöhe 2,5 m. Zwischen den Gärten sind geschnittene Hecken nicht erlaubt. Ausnahmen für die Heckenhöhe sind Heckenbögen an den Gartenpforten bzw. Hecken zum Schutz von Sitzecken an besonderen Stellen in der Kleingartenanlage (Parkplätze, Spielplätze, Gemeinschaftsflächen o.ä.) nach Antragstellung des Kleingärtners und Genehmigung durch den Vereinsvorstand.

5. Hecken sind ordnungsgemäß zu pflegen und unter Beachtung des Vogelschutzes nicht vor Mitte Juni zu schneiden .
6. Die Einfriedung von Sitzecken, außer an Vereinswegen, als Sicht- und Windschutz mit Pergolen, Hecken, Lamellenzäunen, Riffelblenden, Rankgittern oder ähnlichem ist bis zu einer Höhe von 2,2 m gestattet. Der Abstand der Einfriedung zum Nachbargarten muss mindestens der Höhe der Einfriedung entsprechen. Eine Unterschreitung dieses Grenzabstandes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Gartennachbarn und des Vereinsvorstandes.

VI. Einhaltung von Ruhe

1. Der Kleingärtner ist verpflichtet, auf die Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Kleingartenanlage zu achten. Diese Verpflichtung gilt auch für die Angehörigen und Gäste des Kleingärtners. Jegliche den Erholungswert im Kleingarten beeinträchtigende Geräusch- und Geruchsbelästigung ist auf ein Minimum zu beschränken. Feierlichkeiten sind in gut nachbarschaftlichem Einvernehmen durchzuführen.
2. Sonn- und Feiertage sind ganzjährig Ruhetage.
Die Nutzung lärmverursachender technischer Geräte und Werkzeuge ist vom 15.Mai bis 15.September jeden Jahres zu folgenden Zeiten gestattet:
Montag – Freitag von 08.00–13.00 und von 15.00–19.00 Uhr
Samstag von 09.00–13.00 Uhr und 15.00 –17.00 Uhr
Vom 16. September bis 14. Mai kann ganztags gearbeitet werden.
Die Kleingärtnervereine haben das Recht durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Nutzungszeiten für oben angeführte Geräte und Werkzeuge einzuschränken.
3. Phonogeräte sind nur in solcher Lautstärke zu betreiben, dass es zu keiner Belästigung der Nachbarn kommt. Alle Kleingärtner nehmen Einfluss darauf, dass Kinder besonders während der Mittagsruhe nicht übermäßigen Lärm verursachen.

von 1,2 m und einer maximalen Breite von 0,5 m gestattet. Am Außenzaun der Kleingartenanlage beträgt die maximale Heckenhöhe **2,00 m**. Zwischen den Gärten sind geschnittene Hecken nicht erlaubt. Ausnahmen für die Heckenhöhe sind Heckenbögen an den Gartenpforten bzw. Hecken zum Schutz von Sitzecken an besonderen Stellen in der Kleingartenanlage (Parkplätze, Spielplätze, Gemeinschaftsflächen o.ä.) nach Antragstellung des Kleingärtners und Genehmigung durch den Vereinsvorstand.

5. Hecken sind ordnungsgemäß zu pflegen und unter Beachtung des Vogelschutzes **nicht von Anfang März bis Ende September zu schneiden und zu roden. Ein Pflegeschnitt (Triebspitzen) empfiehlt sich um den 24. Juni.**
6. Die Einfriedung von Sitzecken, außer an Vereinswegen, als Sicht- und Windschutz mit Pergolen, Hecken, Lamellenzäunen, Riffelblenden, Rankgittern oder ähnlichem ist bis zu einer Höhe **von 1,80 m** gestattet. Der Abstand der Einfriedung zum Nachbargarten muss mindestens der Höhe der Einfriedung entsprechen. Eine Unterschreitung dieses Grenzabstandes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Gartennachbarn und des Vereinsvorstandes.

VI. Einhaltung von Ruhe

1. Der Kleingärtner ist verpflichtet, auf die Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Kleingartenanlage zu achten. Diese Verpflichtung gilt auch für die Angehörigen und Gäste des Kleingärtners. Jegliche den Erholungswert im Kleingarten beeinträchtigende Geräusch- und Geruchsbelästigung ist auf ein Minimum zu beschränken. Feierlichkeiten sind in gut nachbarschaftlichem Einvernehmen durchzuführen.
2. Sonn- und Feiertage sind ganzjährig Ruhetage.
Die Nutzung lärmverursachender technischer Geräte und Werkzeuge ist vom 15.Mai bis 15.September jeden Jahres zu folgenden Zeiten gestattet:
Montag – Freitag von 08.00–13.00 und von 15.00–19.00 Uhr
Samstag von 09.00–13.00 Uhr und 15.00 –17.00 Uhr
Vom 16. September bis 14. Mai kann ganztags von **Montag bis Samstag** gearbeitet werden.
Die Kleingärtnervereine haben das Recht durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Nutzungszeiten für oben angeführte Geräte und Werkzeuge einzuschränken.
3. Phonogeräte sind nur in solcher Lautstärke zu betreiben, dass es zu keiner Belästigung der Nachbarn kommt. Alle Kleingärtner nehmen Einfluss darauf, dass Kinder besonders während der Mittagsruhe nicht übermäßigen Lärm verursachen.

VII. Ordnung, Sicherheit und Brandschutz

1. Der Kleingarten ist in einem ordentlichen Kulturzustand zu halten. Die festgelegten Grenzen des Kleingartens sind von den Nachbarn zu achten.
2. Wege, öffentliche Plätze und andere Gemeinschaftseinrichtungen sind von allen Kleingärtnern pfleglich zu behandeln. Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, an der Schaffung und Erhaltung von Gemeinschaftseinrichtungen mitzuwirken. Eine eigenmächtige Veränderung dieser Einrichtungen ist nicht erlaubt.
3. Alle Kleingärtner können zu Arbeiten an den Gemeinschaftsanlagen im Rahmen der vom Verein beschlossenen jährlichen Arbeitsstunden aufgefordert werden.

Die Arbeitsstunden können abgeleistet werden:

- nach Vereinbarung des Kleingärtners mit dem Vorstand über ständige Pflege und Wartungsarbeiten an Gemeinschaftsanlagen,
- in Arbeitsgruppen für Aufbau, Pflege und Reparaturen an Gemeinschaftsanlagen
- bei organisierten Arbeitseinsätzen oder
- durch individuelle Erfüllung zeitlich begrenzter in Absprache mit dem Vorstand übernommener Aufgaben.

Für nicht geleistete Arbeitsstunden ist der durch die Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zuzüglich der Mahngebühren an den Verein zu zahlen.

4. Ablagerungen von Gerümpel, Unrat, größeren Mengen an Baumaterial, Booten und das Aufstellen von Wohnwagen, Anhängern oder Zelten (außer zeitweilig Kinderspielzelte) und anderer dem kleingärtnerischen Zweck fremde Objekte in den Kleingärten bzw. in den Kleingartenanlagen sind nicht gestattet.
5. Kurzfristige Lagerung von Baumaterial oder Dung außerhalb des Gartens, insbesondere auf Vereinsflächen, darf nicht zur Beeinträchtigung der Sicherheit und zur Behinderung anderer Gartenfreunde führen und ist binnen 24 Stunden zu entfernen. Eine notwendige längere Lagerung ist beim Vereinsvorstand zu beantragen. Für die Gewährleistung der Sicherheit bleibt der Kleingärtner voll verantwortlich.
6. Das Befahren der Kleingartenanlage mit Kraftfahrzeugen ist in der Regel nicht gestattet. Ausnahmen bilden die Anfuhr von Baumaterialien oder

4. Die Ruhezeiten können für gewerbetreibende Unternehmen für die Dauer ihrer Auftragsarbeiten auf Antrag beim Vorstand des KGV außer Kraft gesetzt werden. Diese Ausnahme gilt nicht für Nachbarschaftshilfe.

VII. Ordnung, Sicherheit und Brandschutz

1. Der Kleingarten ist in einem ordentlichen Kulturzustand zu halten. Die festgelegten Grenzen des Kleingartens sind von den Nachbarn zu achten.
2. Wege, öffentliche Plätze und andere Gemeinschaftseinrichtungen sind von allen Kleingärtnern pfleglich zu behandeln. Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, an der Schaffung und Erhaltung von Gemeinschaftseinrichtungen mitzuwirken. Eine eigenmächtige Veränderung dieser Einrichtungen ist nicht erlaubt.
3. Alle Kleingärtner können zu Arbeiten an den Gemeinschaftsanlagen im Rahmen der vom Verein beschlossenen jährlichen Arbeitsstunden aufgefordert werden.

Die Arbeitsstunden können abgeleistet werden:

- nach Vereinbarung des Kleingärtners mit dem Vorstand über ständige Pflege und Wartungsarbeiten an Gemeinschaftsanlagen,
- in Arbeitsgruppen für Aufbau, Pflege und Reparaturen an Gemeinschaftsanlagen,
- bei organisierten Arbeitseinsätzen oder
- durch individuelle Erfüllung zeitlich begrenzter in Absprache mit dem Vorstand übernommener Aufgaben.

Für nicht geleistete Arbeitsstunden ist der durch die Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zuzüglich der Mahngebühren an den Verein zu zahlen.

4. Ablagerungen von Gerümpel, Unrat, größeren Mengen an Baumaterial, Booten und das Aufstellen von Wohnwagen, Anhängern oder Zelten (außer zeitweilig Kinderspielzelte) und anderer dem kleingärtnerischen Zweck fremde Objekte in den Kleingärten bzw. in den Kleingartenanlagen sind nicht gestattet.
5. Kurzfristige Lagerung von Baumaterial oder Dung außerhalb des Gartens, insbesondere auf Vereinsflächen, darf nicht zur Beeinträchtigung der Sicherheit und zur Behinderung anderer Gartenfreunde führen und ist binnen 24 Stunden zu entfernen. Eine notwendige längere Lagerung ist beim Vereinsvorstand zu beantragen. Für die Gewährleistung der Sicherheit bleibt der Kleingärtner voll verantwortlich.
6. Das Befahren der Kleingartenanlage mit Kraftfahrzeugen ist in der Regel

Einrichtungsgegenständen für den Garten, die durch Größe und Gewicht den Transport notwendig machen sowie der Behindertentransport. Beim Befahren der Wege ist Umsicht geboten und Schrittgeschwindigkeit zu fahren. Das Abstellen ist nur auf den vom Verein festgelegten Stellplätzen gestattet. Im KGV „Frohes Schaffen“ e.V. gelten für das Befahren und Abstellen von Kfz die vereinseigenen Beschlüsse. Das Parken auf den Wegen ist aus Sicherheitsgründen (Rettungsfahrzeuge, Feuerwehr) strikt untersagt. Für Beschädigung der Wege oder Einrichtungen durch das Befahren haftet der verursachende Kleingärtner. Das gilt auch für Schäden, die von seinen Gästen verursacht wurden oder von ihm beauftragte Personen verursacht haben.

7. Autowäsche und Autoreparaturen sind innerhalb und im Außenbereich der Gartenanlage nicht gestattet.
8. Ballspiele sind nur auf den vom Verein festgelegten Spielplätzen gestattet. In der Zeit von 13.00 – 15.00 Uhr ist auf die Einhaltung der Ruhe zu achten.
9. Die Nutzung von Gartenlauben zu dauernden Wohnzwecken ist entspr. BKleingG nicht gestattet. Das schließt aber keineswegs einen vorübergehenden Aufenthalt mit Übernachtung in jahreszeitlich günstigen Zeitabschnitten aus. Gartenlauben dürfen nicht für kommerzielle Zwecke genutzt werden.
10. Vor dem 03.10.1990 errichtete Kamine oder Öfen in Lauben haben Bestandsschutz. Der Kleingärtner ist verpflichtet, dem Vereinsvorstand die aktuelle Betriebsgenehmigung und turnusmäßige Überprüfung auf Verlangen vorzulegen. Das Betreiben darf nicht zur Rauchbelästigung der Nachbargärten führen.
Die Neuerrichtung solcher Anlagen ist nicht gestattet.
11. Die Anwendung von Waffen einschließlich Luftdruckwaffen ist in den Kleingartenanlagen untersagt. Ausnahmen in Verbindung mit vereinsgebundenen Veranstaltungen werden durch die Vorstände geregelt.

nicht gestattet. Ausnahmen bilden die Anfuhr von Baumaterialien oder Einrichtungsgegenständen für den Garten, die durch Größe und Gewicht den Transport notwendig machen sowie der Behindertentransport. Beim Befahren der Wege ist Umsicht geboten und Schrittgeschwindigkeit zu fahren. Das Abstellen ist nur auf den vom Verein festgelegten Stellplätzen gestattet. Im KGV „Frohes Schaffen“ e.V. gelten für das Befahren und Abstellen von Kfz die vereinseigenen Beschlüsse. Das Parken auf den Wegen ist aus Sicherheitsgründen (Rettungsfahrzeuge, Feuerwehr) strikt untersagt. Für Beschädigung der Wege oder Einrichtungen durch das Befahren haftet der verursachende Kleingärtner. Das gilt auch für Schäden, die von seinen Gästen verursacht wurden oder von ihm beauftragte Personen verursacht haben.

7. Autowäsche und Autoreparaturen sind innerhalb und im Außenbereich der Gartenanlage nicht gestattet.
8. Ballspiele sind nur auf den vom Verein festgelegten Spielplätzen gestattet. In der Zeit von 13.00 – 15.00 Uhr ist auf die Einhaltung der Ruhe zu achten.
9. Die Nutzung von Gartenlauben zu dauernden Wohnzwecken ist entspr. BKleingG nicht gestattet. Das schließt aber keineswegs einen vorübergehenden Aufenthalt mit Übernachtung in jahreszeitlich günstigen Zeitabschnitten aus. Gartenlauben dürfen nicht für kommerzielle Zwecke genutzt werden.
10. Vor dem 03.10.1990 **genehmigte** errichtete Kamine oder Öfen in Lauben haben Bestandsschutz. Der Kleingärtner ist verpflichtet, dem Vereinsvorstand die aktuelle Betriebsgenehmigung und turnusmäßige Überprüfung auf Verlangen vorzulegen. **Wird eine Feuerstätte nicht regelmäßig einer Feuerstättenschau unterzogen, so darf diese nicht wieder in Betrieb genommen werden, selbst wenn nachträglich eine Kehrbescheinigung beigebracht werden kann. Mit der vorübergehenden Stilllegung der Feuerstätte ist deren Bestandsschutz erloschen. Die Wiederinbetriebnahme ist ein Verstoß gegen den §3 Abs.2 BKleingG. Der Schornstein hat damit seine Funktion für immer verloren und muss bis unter das Dach zurückgebaut werden.**
Das Betreiben von Kaminen und Öfen darf nicht zur Rauchbelästigung der Nachbargärten führen.
Die Neuerrichtung solcher Anlagen ist nicht gestattet.
11. Die Anwendung von Waffen einschließlich Luftdruckwaffen ist in den Kleingartenanlagen untersagt. Ausnahmen in Verbindung mit vereinsgebundenen Veranstaltungen werden durch die Vorstände geregelt.

VIII. Umweltschutz

1. Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege sind wichtige kleingärtnerische Ziele und liegen im Allgemeinen gesellschaftlichen Interesse. Einen Kleingarten zu bewirtschaften fordert ein hohes Maß an gärtnerischer Verantwortung. Ein gesunder Bestand an Obstbäumen, Ziergehölzen, Stauden und anderen Kulturpflanzen ist Voraussetzung für die Beachtung ökologischer Grundsätze.
2. Die Vereine haben entsprechend Satzung und kleingärtnerischer Gemeinnützigkeit Fachberater für ihren Verein zu gewinnen und an der Ausbildung im Kreisverband teilnehmen zu lassen. Es ist notwendig, dass sich jeder Kleingärtner selbständig über Anbaubesonderheiten, Verträglichkeit oder Unverträglichkeit von Pflanzen in Nachbarschaft und Mischkultur, Fruchtfolgen, tierische, bakterielle und pilzliche Schäden und Schädlinge informiert. Die Fachberater der Vereine unterstützen die Kleingärtner in beratender Funktion. Die Schulung der Fachberater ist durch den Kreisverband zu gewährleisten.
3. Die Anwendung von Herbiziden in Kleingartenanlagen ist untersagt. Pflanzenschutzmittel sind schonend unter Beachtung der Anwendungsvorschriften, insbesondere des Schutzes des Grundwassers und der Bienen, anzuwenden. Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel verwendet werden, die für Kleingärten zugelassen sind. Bei starkem Befall durch Schädlinge oder Pilze ist der Kleingärtner verpflichtet, Schutzmaßnahmen wie Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu ergreifen, oder die geschädigten Pflanzen bzw. Pflanzenteile umgehend zu entfernen, um eine Übertragung auf Nachbarparzellen zu verhindern.
4. Es wird empfohlen, Nistkästen für Vögel, Hummeln und Wildbienen sowie Vogeltränken anzulegen.
5. Für die Entsorgung von anfallenden Fäkalien, Abwasser und Schmutzwasser ist jeder Pächter selbst verantwortlich. Dabei ist auszuschließen, dass Oberflächenwasser und Grundwasser nachteilig beeinträchtigt werden.
6. Kleingärtnerische Abfälle sind grundsätzlich zu kompostieren. Der Kompostplatz muss mindestens 0,5 m Abstand zur Gartengrenze haben. Bei Unterschreitung zur Nachbargartengrenze ist dessen Zustimmung erforderlich. Müll und nicht kompostierbare Abfälle bzw. Verwertstoffe sind der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.
7. Das Verbrennen von nicht kompostierbaren pflanzlichen Gartenabfällen soll sich auf ein Minimum beschränken und möglichst nicht angewendet werden. Das Verbrennen ist nur gestattet in den Monaten März und Oktober, jeweils am ersten und dritten Freitag in der Zeit 12.00 bis 18.00 Uhr und am

VIII. Umweltschutz

1. Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege sind wichtige kleingärtnerische Ziele und liegen im Allgemeinen gesellschaftlichen Interesse. Einen Kleingarten zu bewirtschaften fordert ein hohes Maß an gärtnerischer Verantwortung. Ein gesunder Bestand an Obstbäumen, Ziergehölzen, Stauden und anderen Kulturpflanzen ist Voraussetzung für die Beachtung ökologischer Grundsätze.
2. Die Vereine haben entsprechend Satzung und kleingärtnerischer Gemeinnützigkeit Fachberater für ihren Verein zu gewinnen und an der Ausbildung im Kreisverband teilnehmen zu lassen. Es ist notwendig, dass sich jeder Kleingärtner selbständig über Anbaubesonderheiten, Verträglichkeit oder Unverträglichkeit von Pflanzen in Nachbarschaft und Mischkultur, Fruchtfolgen, tierische, bakterielle und pilzliche Schäden und Schädlinge informiert. Die Fachberater der Vereine unterstützen die Kleingärtner in beratender Funktion. Die Schulung der Fachberater ist durch den Kreisverband zu gewährleisten.
3. Die Anwendung von Herbiziden in Kleingartenanlagen ist untersagt. Pflanzenschutzmittel sind schonend unter Beachtung der Anwendungsvorschriften, insbesondere des Schutzes des Grundwassers und der Bienen, anzuwenden. Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel verwendet werden, die für Kleingärten zugelassen sind. Bei starkem Befall durch Schädlinge oder Pilze ist der Kleingärtner verpflichtet, Schutzmaßnahmen wie Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu ergreifen, oder die geschädigten Pflanzen bzw. Pflanzenteile umgehend zu entfernen, um eine Übertragung auf Nachbarparzellen zu verhindern.
4. Es wird empfohlen, Nistkästen für Vögel, Hummeln und Wildbienen sowie Vogeltränken anzulegen.
5. Für die Entsorgung von anfallenden Fäkalien, Abwasser und Schmutzwasser ist jeder Pächter selbst verantwortlich. Dabei ist auszuschließen, dass Oberflächenwasser und Grundwasser nachteilig beeinträchtigt werden.
6. Kleingärtnerische Abfälle sind grundsätzlich zu kompostieren. Der Kompostplatz muss mindestens 0,5 m Abstand zur Gartengrenze haben. Bei Unterschreitung zur Nachbargartengrenze ist dessen Zustimmung erforderlich. Müll und nicht kompostierbare Abfälle bzw. Verwertstoffe sind der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.
7. Das Verbrennen von nicht kompostierbaren pflanzlichen Gartenabfällen soll sich auf ein Minimum beschränken und möglichst nicht angewendet werden. Das Verbrennen ist nur gestattet in den Monaten März und Oktober, jeweils am ersten und dritten Freitag in der Zeit 12.00 bis 18.00 Uhr und am

ersten und dritten Samstag in der Zeit von 08.00 bis 14.00 Uhr.
Witterungsbedingter Alternativtermin ist jeweils der darauffolgende Mittwoch von 16.00 bis 18.00 Uhr. Eine Belästigung der Nachbarn durch Rauchentwicklung ist zu vermeiden. (LVO Meckl/ Vorp. über die Entsorgung pflanzlicher Abfälle vom 18.06.2001) Beim Grillen ist der Brandschutz zu beachten.

8. Anfuhr von Stalldung ist vom 01.10. bis 30.4. gestattet. Kann der Dung nicht sofort verarbeitet werden, ist er im eigenen Garten abgedeckt zu lagern.

IX. Pächterwechsel

1. Kleingärten sind keine Spekulationsobjekte.
Bei Pächterwechsel veranlasst der Vorstand nach ordnungsgemäßer schriftlicher Kündigung des abgebenden Pächters, die Schätzung des Wertes des Kleingartens entspr. der gültigen Schätzrichtlinie des Landesverbandes Meckl. und Vorp. (LV) durch zugelassene Schätzer des LV. Der Schätzwert ist Grundlage für den Kaufpreis (VHB).
2. An der Schätzung nimmt ein Mitglied des Vereinsvorstandes teil.
Wesentlicher Zweck ist die Wiederherstellung der kleingärtnerischen Gesetzlichkeit, die Wahrung der Rechte und der Ansprüche des Vereins sowie die Sicherung der Rechte des neuen Pächters. Schriftliche Vereinbarungen zu dem betreffenden Einzelgarten zwischen Nachbarn und Vorstand gelten auch über den Pächterwechsel hinaus.
3. Neuverpachtungen entscheidet ausschließlich der Kleingärtnerverein entspr. seiner Satzung unter Mitwirkung des abgebenden Pächters.

X. Tierhaltung

1. Kleintierhaltung ist nur in Kleingartenanlagen gestattet, wenn sie bereits vor dem 03.10.1990 betrieben wurde und in der Satzung des Vereins als Zweck bestimmt ist. Kleintierzucht ist nicht gestattet. Zugelassene Kleintieranlagen („Kleintierhalter Knieper“ e.V. und KGV „Vogelsang“ e.V.) unterliegen besonderen Bedingungen.
2. Auf Antrag entscheidet der Vereinsvorstand über Kleintierhaltung nach dem 03.10.1990. Die kleingärtnerischen Belange der übrigen Vereinsmitglieder müssen gewahrt bleiben.
3. Kleintierhaltung darf nicht erwerbsmäßig betrieben werden, sondern ist nur für den Eigenbedarf bestimmt.

ersten und dritten Samstag in der Zeit von 08.00 bis 14.00 Uhr.
Witterungsbedingter Alternativtermin ist jeweils der darauffolgende Mittwoch von 16.00 bis 18.00 Uhr. Eine Belästigung der Nachbarn durch Rauchentwicklung ist zu vermeiden. (LVO Meckl/ Vorp. Über die Entsorgung pflanzlicher Abfälle vom 18.06.2001).

8. Beim Grillen ist der Brandschutz zu beachten.
9. Anfuhr von Stalldung ist vom 01.10. bis 30.4. gestattet. Kann der Dung nicht sofort verarbeitet werden, ist er im eigenen Garten abgedeckt zu lagern.

IX. Pächterwechsel

1. Kleingärten sind keine Spekulationsobjekte.
Bei Pächterwechsel veranlasst der Vorstand nach ordnungsgemäßer schriftlicher Kündigung des abgebenden Pächters, die Schätzung des Wertes des Kleingartens entspr. der gültigen **Wertermittlungsrichtlinie** des Landesverbandes Meckl. und Vorp. durch zugelassene **Wertermittler** des LV. Der **Wert der Ermittlung** ist Grundlage für den Kaufpreis (VHB).
2. An der **Wertermittlung** nimmt ein Mitglied des Vereinsvorstandes teil.
Wesentlicher Zweck ist die Wiederherstellung der kleingärtnerischen Gesetzlichkeit, die Wahrung der Rechte und der Ansprüche des Vereins sowie die Sicherung der Rechte des neuen Pächters. Schriftliche Vereinbarungen zu dem betreffenden Einzelgarten zwischen Nachbarn und Vorstand gelten auch über den Pächterwechsel hinaus.
3. Neuverpachtungen entscheidet ausschließlich der Kleingärtnerverein entspr. seiner Satzung unter Mitwirkung des abgebenden Pächters.

X. Tierhaltung

1. Kleintierhaltung ist nur in Kleingartenanlagen gestattet, wenn sie bereits vor dem 03.10.1990 betrieben wurde und in der Satzung des Vereins als Zweck bestimmt ist. Kleintierzucht ist nicht gestattet. Zugelassene Kleintieranlagen („Kleintierhalter Knieper“ e.V. und KGV „Vogelsang“ e.V.) unterliegen besonderen Bedingungen.
2. Kleintierhaltung darf nicht erwerbsmäßig betrieben werden, sondern ist nur für den Eigenbedarf bestimmt.
Die kleingärtnerische Nutzung hat vorrangige Bedeutung.
3. Kleintierhaltung muss artgerecht sein. Kleintiere sind so unterzubringen, dass sie die Nachbargärten nicht aufsuchen können und Nachbarn nicht unbillig durch Geräusche, Gerüche, Federflug usw. belästigt werden. Die

Die kleingärtnerische Nutzung hat vorrangige Bedeutung.

4. Kleintierhaltung muss artengerecht sein. Kleintiere sind so unterzubringen, dass sie die Nachbargärten nicht aufsuchen können und Nachbarn nicht unbillig durch Geräusche, Gerüche, Federflug usw. belästigt werden. Die Errichtung von festen Ställen ist nicht gestattet.
5. Kleintiere in diesem Sinne sind Kaninchen und Hühner. Andere Tierarten sind nicht gestattet.
6. Die Bienenhaltung ist in allen Kleingartenanlagen zu fördern.
7. In den Fällen, wo sich Haustiere, in der Regel Hunde oder Katzen, in Kleingärten aufhalten, haben deren Besitzer unabhängig von der Größe der Tiere, dafür Sorge zu tragen, dass diese nicht frei in der Kleingartenanlage herumstreunen und fremde Parzellen oder Spielplätze betreten. Der Besitzer hat Sorge zu tragen, dass Nachbarn nicht durch übermäßiges Bellen belästigt werden. Kotverunreinigungen außerhalb des eigenen Gartens sind durch die Besitzer sofort zu entfernen. Bei Verstößen ist ein sofortiger Platzverweis aus der Kleingartenanlage möglich. Hunde und Katzen dürfen nicht unbeaufsichtigt in Kleingartenanlagen untergebracht werden. Außerhalb des Gartens besteht Leinenzwang. In Kleingartenanlagen ist das Errichten von Hundezwiegern nicht erlaubt. Um zu verhindern, dass innerhalb von Kleingartenanlagen Katzen frei leben, ist das Füttern von streunenden Katzen untersagt.

XI. Verstöße

Verstöße gegen die Rahmengartenordnung sind nach mündlicher Ermahnung im Wiederholungsfalle schriftlich abzumahnern. Zur Beseitigung von Sachverstößen sind Fristen zu setzen. Fortgesetzte Verstöße können wegen vertragswidrigen Verhaltens zur Kündigung des Pachtvertrages führen.

XII. Schlussbestimmungen

Die Rahmengartenordnung wurde auf der Kreisverbandsversammlung des „Kreisverbandes der Gartenfreunde Stralsund“ e.V. am 22.11.2008 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Rahmengartenordnung des Kreisverbandes vom 05.04.203 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Errichtung von festen Ställen ist nicht gestattet.

4. Kleintiere in diesem Sinne sind Kaninchen und Hühner. Andere Tierarten sind nicht gestattet.
5. Die Bienenhaltung ist in allen Kleingartenanlagen zu fördern.
Das Aufstellen von Bienenständen ist beim Vereinsvorstand schriftlich zu beantragen. Der Imker hat eine Mitgliedschaft in einem Imkerverein und eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
6. In den Fällen, wo sich Haustiere, in der Regel Hunde oder Katzen, in Kleingärten aufhalten, haben deren Besitzer unabhängig von der Größe der Tiere, dafür Sorge zu tragen, dass diese nicht frei in der Kleingartenanlage herumstreunen und fremde Parzellen oder Spielplätze betreten. Der Besitzer hat Sorge zu tragen, dass Nachbarn nicht durch übermäßiges Bellen belästigt werden. Kotverunreinigungen außerhalb des eigenen Gartens sind durch die Besitzer sofort zu entfernen. Bei Verstößen ist ein sofortiger Platzverweis aus der Kleingartenanlage möglich. Hunde und Katzen dürfen nicht unbeaufsichtigt in Kleingartenanlagen untergebracht werden. Außerhalb des Gartens besteht Leinenzwang. In Kleingartenanlagen ist das Errichten von Hundezwiegern nicht erlaubt. Um zu verhindern, dass innerhalb von Kleingartenanlagen Katzen frei leben, ist das Füttern von streunenden Katzen untersagt.
7. **Verstorbene Haustiere wie Katzen und Hunde dürfen nicht im Kleingarten bestattet werden. Es gilt das Tierische Nebenprodukt-Beseitigungsgesetz (TierNebG). Danach sind Haustiere als Kategorie 1-Material (Artikel 8 der VO (EG) Nr: 1069/2009) klassifiziert und gemäß §7 TierNebG einem Beseitigungsunternehmen (in M-V die Firma SecAnim) zur Entsorgung zu melden.**

XI. Verstöße

Verstöße gegen die Rahmengartenordnung sind nach mündlicher Ermahnung im Wiederholungsfalle schriftlich abzumahnern. Zur Beseitigung von Sachverstößen sind Fristen zu setzen. Fortgesetzte Verstöße können wegen vertragswidrigen Verhaltens zur Kündigung des Pachtvertrages führen.

XII. Schlussbestimmungen

Die Rahmengartenordnung wurde auf der Kreisverbandsversammlung des „Kreisverbandes der Gartenfreunde Stralsund“ e.V. am 22.04.2023 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Rahmengartenordnung des Kreisverbandes vom 22.11.2008 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Anlage I

Bauzustimmungsverfahren in Kleingärten

Das Bauzustimmungsverfahren entspricht der Landesbauordnung Meckl.- Vorp. (LBAUOM-V) §65 vom 26.04.1994 und den Vereinbarungen mit der Hansestadt Stralsund.

Es wurde auf der Kreisverbandsversammlung des Kreisverbandes der Gartenfreunde Stralsund e.V. am 16.12.1995 beschlossen und als Anlage der Rahmengartenordnung 1997 neu gefasst.

Es ist für alle Mitgliedsvereine verbindlich.

1. Bauzustimmungen sind erforderlich für alle Baulichkeiten nach Rahmengartenordnung des „Kreisverbandes der Gartenfreunde Stralsund“ e.V. Punkt II Abs. 3
2. Gartenlauben können nur in einfacher Ausführung mit höchstens 24m² Grundfläche, einschließlich überdachter Freifläche, errichtet werden. Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (BKleingG §3 Abs.2 sowie Kommentar BKleingG §1 Abs. 3 und § 3 Abs. 3,4 und 5) ist der Bauwillige verantwortlich.
3. Der Bauantrag ist in dreifacher Ausfertigung zu erstellen und beinhaltet:
 - Lageskizze innerhalb des Gartens
 - Bauskizze (bemalter Grundriss und Ansicht)
 - kurze Baubeschreibung: Fundamentausführung, Materialart, Innenausbau
4. Für Gartenlauben ist ein Grenzabstand von 3,00m festgelegt. Unterschreitungen bedürfen der Zustimmung des Nachbarn und des Vereinsvorstandes. Die maximale Bauhöhe beträgt 3,50m über gewachsenen Boden. Bei Hanglage wird die Gebäudemitte als Messpunkt definiert.
5. Durchlauf des Bauzustimmungsverfahrens:
 - a) Zustimmung durch den Vereinsvorstand bzw. seines Beauftragten
 - b) Zustimmung durch den „Kreisverband der Gartenfreunde Stralsund“ e.V.

Anlage I

Bauzustimmungsverfahren in Kleingärten

Das Bauzustimmungsverfahren entspricht der Landesbauordnung Meckl.- Vorp. (LBauO M-V) §63 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 zuletzt geändert durch Gesetz vom

26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S.1033) und den Vereinbarungen mit der Hansestadt Stralsund.

Es wurde auf der Kreisverbandsversammlung des Kreisverbandes der Gartenfreunde Stralsund e.V. am 16.12.1995 beschlossen und als Anlage der Rahmengartenordnung 1997 neu gefasst.

Es ist für alle Mitgliedsvereine verbindlich.

1. Bauzustimmungen sind erforderlich für alle Baulichkeiten nach Rahmengartenordnung des „Kreisverbandes der Gartenfreunde Stralsund“ e.V. Punkt II Abs. 3
2. Gartenlauben können nur in einfacher Ausführung mit höchstens 24m² Grundfläche, einschließlich überdachter Freifläche, errichtet werden. Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (BKleingG §3 Abs.2 sowie Kommentar BKleingG §1 Abs. 3 und § 3 Abs. 3,4 und 5) ist der Bauwillige verantwortlich.
3. Der Bauantrag ist in dreifacher Ausfertigung zu erstellen und beinhaltet:
 - Lageskizze innerhalb des Gartens,
 - Bauskizze (bemaßter Grundriss und Ansicht) und
 - kurze Baubeschreibung: Fundamentausführung, Materialart, Innenausbau.
4. Für Gartenlauben ist ein Grenzabstand von 3,00m festgelegt. Unterschreitungen bedürfen der Zustimmung des Nachbarn und des Vereinsvorstandes. Die maximale Bauhöhe beträgt 3,50m über gewachsenem Boden. Bei Hanglage wird die Gebäudemitte als Messpunkt definiert.
5. Durchlauf des Bauzustimmungsverfahrens:
 1. Zustimmung durch den Vereinsvorstand bzw. seines Beauftragten,

- c) Zustimmung durch die Hansestadt Stralsund (auch wenn der Verpächter nicht die Kommune ist) Die Zustimmung der Hansestadt Stralsund ist durch den Kreisverband einzuholen. Für die Errichtung von Gartenlauben in Gärten auf dem Territorium des Kreises Nordvorpommern gelten gesonderte Bestimmungen.
6. Für die Bearbeitung im Zustimmungsverfahren wird durch den Kreisverband eine Gebühr von 10,00€ erhoben. Vervielfältigungen sind auf der Technik des Kreisverbandes kostenlos möglich.
 7. Nach Erteilung der Bauzustimmung verbleibt ein Exemplar des Bauantrages beim Kreisverband. 1 Exemplar verbleibt beim Vereinsvorstand und 1 Exemplar verbleibt beim Antragsteller.
 8. Baumaßnahmen sind spätestens nach 2 Jahren abzuschließen. Nach Ablauf der Frist verfällt die Bauzustimmung. Der Abschluss der Baumaßnahme ist dem Vereinsvorstand mitzuteilen. Der Vereinsvorstand bestätigt die Baumaßnahme auf dem Bauantrag.
 9. Kontrollberechtigt für die Bauordnungsmäßigkeit sind neben den kommunalen Behörden der Vereinsvorstand bzw. sein Beauftragter und nach Absprache mit dem Vorstand, der Kreisverband zusammen mit einem beauftragten Vorstandsmitglied. Festgestellte Bauordnungswidrigkeiten werden über die Ämter der Hansestadt Stralsund oder den Kreisverband durch Veränderungsbeauftragungen oder Abrissverfügungen gehandelt. Der Verein hat die Pflicht der Bauüberwachung und kann bei Bauordnungswidrigkeiten Abmahnungen oder Kündigungen aussprechen. Illegale Baumaßnahmen (siehe Punkt II Abs.3) sind sofort zu unterbinden. Bei Bedarf ist der Kreisverband einzuschalten.

2. Zustimmung durch den „Kreisverband der Gartenfreunde Stralsund“ e.V. und
3. Zustimmung durch die Hansestadt Stralsund (auch wenn der Verpächter nicht die Kommune ist) Die Zustimmung der Hansestadt Stralsund ist durch den Kreisverband einzuholen. Für die Errichtung von Gartenlauben in Gärten auf dem Territorium des Landkreises Vorpommern-Rügen gelten gesonderte Bestimmungen.
6. Für die Bearbeitung im Zustimmungsverfahren wird durch den Kreisverband eine Gebühr von 10,00€ erhoben. Vervielfältigungen sind auf der Technik des Kreisverbandes kostenlos möglich.
7. Nach Erteilung der Bauzustimmung verbleibt ein Exemplar des Bauantrages beim Kreisverband. 1 Exemplar verbleibt beim Vereinsvorstand und 1 Exemplar verbleibt beim Antragsteller.
8. **Alle** Baumaßnahmen (**II Bebauung**) sind spätestens nach 2 Jahren abzuschließen. Nach Ablauf der Frist verfällt die Bauzustimmung. Der Abschluss der Baumaßnahme ist dem Vereinsvorstand mitzuteilen. Der Vereinsvorstand bestätigt die Baumaßnahme auf dem Bauantrag.
9. Kontrollberechtigt für die Bauordnungsmäßigkeit sind neben den kommunalen Behörden der Vereinsvorstand bzw. sein Beauftragter und nach Absprache mit dem Vorstand, der Kreisverband zusammen mit einem beauftragten Vorstandsmitglied. Festgestellte Bauordnungswidrigkeiten werden über die Ämter der Hansestadt Stralsund oder den Kreisverband durch Veränderungsbeauftragungen oder Abrissverfügungen gehandelt. Der Verein hat die Pflicht der Bauüberwachung und kann bei Bauordnungswidrigkeiten Abmahnungen oder Kündigungen aussprechen. Illegale Baumaßnahmen (siehe Punkt II Abs.3) sind sofort zu unterbinden. Bei Bedarf ist der Kreisverband einzuschalten.

Anlage II**Übersicht über Pflanz- und Grenzabstände**

	Reihenentfernung in Meter	Abstand in der Reihe In Meter	Mindestentfernung von der Grenze In Meter
Äpfel			
Niederstamm			
Stammhöhe bis 60cm	3,50-4,00	2,50-3,00	2,00
Viertelstamm 80cm	Einzelbaum		3,00
Birne			
Niederstamm bis 60cm	3,00-4,00	3,00-4,00	2,00
Viertelstamm 80cm	Einzelbaum		3,00
Quitte			
	3,00-4,00	2,50-3,00	2,00
Kirsche			
Niederstamm bis 60cm	4,00	4,00-5,00	2,00
Pflaume			
Niederstamm bis 60cm	3,50-4,00	3,50-4,00	2,00
Pfirsich/ Aprikose			
Niederstamm bis 60cm	3,50-4,00	3,00	2,00
Kirsche/ Pflaume/ Pfirsich/ Aprikose			
Viertelstamm 80cm	Einzelbaum		4,00
Obstbäume			
in Heckenform, schlanke Spindeln u.a. kleinkronige Baumform			2,00
Schwarze Johannisbeere			
Büsche	2,50	1,50-2,00	2,00
Rote u. weiße Johannisbeere			
Büsche und Stämmchen	2,00	1,00-1,25	1,00
Stachelbeere			
Büsche und Stämmchen	2,00	1,00-1,25	1,00
Himbeere und Brombeeren			
in Spalierziehung			
Himbeeren	1,00	0,40-0,50	0,75
Brombeeren rankend	2,00	2,00	1,00
Aufrechtstehend	1,50	1,00	0,75

Anlage II**Übersicht über Pflanz- und Grenzabstände**

	Reihenentfernung in Meter	Abstand in der Reihe In Meter	Mindestentfernung von der Grenze In Meter
Äpfel			
Niederstamm			
Stammhöhe bis 60cm	3,50-4,00	2,50-3,00	2,00
Viertelstamm 80cm	Einzelbaum		3,00
Birne			
Niederstamm bis 60cm	3,00-4,00	3,00-4,00	2,00
Viertelstamm 80cm	Einzelbaum		3,00
Quitte			
	3,00-4,00	2,50-3,00	2,00
Kirsche			
Niederstamm bis 60cm	4,00	4,00-5,00	2,00
Pflaume			
Niederstamm bis 60cm	3,50-4,00	3,50-4,00	2,00
Pfirsich/ Aprikose			
Niederstamm bis 60cm	3,50-4,00	3,00	2,00
Kirsche/ Pflaume/ Pfirsich/ Aprikose			
Viertelstamm 80cm	Einzelbaum		4,00
Obstbäume			
in Heckenform, schlanke Spindeln u.a. kleinkronige Baumform			2,00
Schwarze Johannisbeere			
Büsche	2,50	1,50-2,00	2,00
Rote u. weiße Johannisbeere			
Büsche und Stämmchen	2,00	1,00-1,25	1,00
Stachelbeere			
Büsche und Stämmchen	2,00	1,00-1,25	1,00
Himbeere und Brombeeren			
in Spalierziehung			
Himbeeren	1,00	0,40-0,50	0,75
Brombeeren rankend	2,00	2,00	1,00
Aufrechtstehend	1,50	1,00	0,75

Notizen:

Alte Fassung 2008

Neue Fassung 2023 zur Mitgliederversammlung am 22.04.2023

Gartenbegehungen 2023

Lfd. Nr	Anlage	bel. Parz. It. Statistik 2023	Termin	Wochen-tag	Uhr-zeit	Teilnehmer aus dem geschäftsf. Vorstand		Teilnehmer aus dem Vorstand		Teilnehmer der HST	letzte Begeh.
						Name	Name	Name	Name		
1	Am schwarzen Weg	28	5. Juni 2023	Mo	9:00	Regina Fleischer	Sabine Döring	Wolfgang Behrendt			2020
2	Kurt-Tucholsky-Weg	12	7. Juni 2023	Mi	9:00	Sabine Döring		Manuela Groschke			2020
3	Süd	132	12. Juni 2023	Mo	9:00	Regina Fleischer		Andre Grünberg			2020
4	Rostocker Chaussee	13	12. Juni 2023	Mo	8:30	Dirk Döring		Egbert Körnig			2020
5	Stralsund/ West	85	12. Juni 2023	Mo	9:30	Dirk Döring	Sabine Döring	Egbert Körnig			2020
6	Schwedenschanze	43	14. Juni 2023	Mi	9:00	Sabine Döring		Andre Grünberg	Manuela Groschke		2020
7	Seerose	7	19. Juni 2023	Mo	8:30	Michael Witzke		Manuela Groschke			2020
8	Tribseer	69	19. Juni 2023	Mo	9:30	Michael Witzke		Manuela Groschke			2020
9	Weidenkultur I	48	21. Juni 2023	Mi	10:00	Dirk Döring		Andreas Falk	Manuela Groschke		2020
10	Kleintierhalter Knieper	22	26. Juni 2023	Mo	09:00	Regina Fleischer		Manuela Groschke			2020
11	Am Bodden	106	3. Juli 2023	Mo	9:00	Sabine Döring		Gundula Martens	Manuela Groschke		2020
12	Grünhufe	56	5. Juli 2023	Mi	8:30	Dirk Döring		Ralf Brüssow			2020
13	Ahornweg	23	5. Juli 2023	Mi	10:30	Sabine Döring		Andre Grünberg	Manuela Groschke		2020
14	Strandsiedlung I	29	10. Juli 2023	Mo	09:00	Dirk Döring		Wolfgang Behrendt			2020
15	Am Heuweg	46	15. Juli 2023	Sa	8:00	Dr.Finn Viehberg		Dirk Räder			2020
16	Apfelweg	14	15. Juli 2023	Sa	10:00	Dr.Finn Viehberg		Dirk Räder			2020
17	Am Teich	9	15. Juli 2023	Sa	8:30	Michael Witzke		Horst John			2020